

Aushändigung des Vertragsgegenstands

Die Regelung des § 13 Abs. 1, wonach der Vertragsgegenstand gegen Vorlage des Auftragsbelegs ausgehändigt wird, läßt bewußt offen, ob von den Betrieben Auftragsbelege verwendet werden, die den Namen des Berechtigten nicht enthalten (§ 429 ZGB), oder solche, in denen der Name des Vertragspartners eingetragen ist. Wegen der unterschiedlichen Konsequenzen, die sich aus der Vorlage der verschiedenartigen Auftragsbelege beim Dienstleistungsbetrieb ergeben, sollte sich jeder Bürger für die Form der Auftragsbelege interessieren, die von den Dienstleistungsbetrieben verwendet werden.

Enthält der Auftragsbeleg nicht den Namen eines bestimmten Bürgers, dann ist der Dienstleistungsbetrieb berechtigt, den Vertragsgegenstand jedem auszuhändigen, der ihm den Auftragsbeleg vorlegt (§ 13 Abs. 1 Satz 1). Diese Berechtigung entfällt nur dann, wenn dem Dienstleistungsbetrieb bekannt ist, daß der den Auftragsbeleg vorlegende Bürger nicht zur Verfügung über den Vertragsgegenstand berechtigt ist. Bei Verlust des Auftragsbelegs ist deshalb der Dienstleistungsbetrieb unverzüglich zu verständigen, damit die Aushändigung des Vertragsgegenstands an einen Nichtberechtigten verhindert wird. Dabei obliegt es dem Bürger, bei dieser Mitteilung die Berechtigung seines Anspruchs auf Aushändigung des Gegenstands glaubhaft zu machen.

§ 13 Abs. 2 enthält eine Ordnungsvorschrift. Sie betrifft die Prüfung solcher Vertragsgegenstände auf qualitätsgerechte Ausführung, die den Bürgern unverpackt übergeben werden. Diese Prüfung sollte im Beisein eines fachkundigen Mitarbeiters des Dienstleistungsbetriebes aus folgenden Gründen immer vorgenommen werden:

Bedingt durch Umwelteinflüsse beginnt nach Beendigung der Reinigung auch bei sorgfältiger Aufbewahrung der gereinigte Gegenstand wieder zu verschmutzen. Dieser Vorgang wird beim Gebrauch des Gegenstands zwangsläufig verstärkt. Stellt ein Bürger erst nach längerem Gebrauch eines Bekleidungsstücks z. B. einen Fleck fest, dürfte es für ihn nahezu unmöglich sein, eindeutig darüber eine Aussage zu treffen, ob dieser von ihm bisher unbemerkte Fleck bereits zum Zeitpunkt der Aushändigung des Bekleidungsstücks durch den Dienstleistungsbetrieb nach vollzogener Reinigung vorhanden war, ob also überhaupt eine nicht qualitätsgerechte Leistung des Betriebes Vorgelegen hat, die Garantieansprüche gemäß §§ 82 Abs. 1, 84 Abs. 1, 177 ff. ZGB begründet. Das gilt selbst dann, wenn sich der Bürger daran erinnern könnte, daß gerade dieser Fleck auf dem Kleidungsstück war, als er es zur Reinigung brachte. Auch dann dürfte es ihm nach längerem Gebrauch wegen des allgemein wieder eingetretenen Verschmutzungsgrades und der generellen Verschmutzungsfahr durch Umwelteinflüsse in der Regel schwer fallen nachzuweisen, daß dieser Fleck bei der Aushändigung des Kleidungsstücks nach der Reinigung vorhanden war.

Diese auf den Zeitpunkt der Aushändigung des Gegenstands nach Reinigung bezogene Nachweispflicht des Bürgers ergibt sich nicht nur aus dem allgemeinen Grundsatz, wonach derjenige das Vorhandensein der Voraussetzungen eines Anspruchs nachzuweisen hat, der diesen Anspruch erhebt^{5/}, sondern aus der Garantieregelung des § 15 Abs. 1, die auf der Bestimmung des § 177 Abs. 2 ZGB beruht.

Nach der Regelung des § 15 Abs. 1 garantiert der Dienstleistungsbetrieb bei Leistungen der Wäscherei und der chemischen Reinigung, daß zum Zeitpunkt der Abnahme des Gegenstandes durch den Bürger eine qualitätsgerechte Leistung erbracht wurde. Da vom Dienstleistungsbetrieb also nicht die Beibehaltung des nach den Vorschriften des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung oder nach einer besonderen Vereinbarung zu erreichenden Reinigungsgrades (Qualität) nach der Abnahme garantiert wird, können Garantieansprüche ggf. dann be-

gründet abgelehnt werden, wenn ein Mangel erst nach längerem Gebrauch angezeigt wird.^{6/}

Garantieansprüche des Bürgers

Während beim Kauf nur die Gebrauchswertgarantie geregelt ist, gibt es für hauswirtschaftliche Dienstleistungen und Reparaturen neben der Gebrauchswertgarantie (§ 177 Abs. 1 ZGB) auch die Ausführungsgarantie^{7/} (§ 177 Abs. 2 ZGB). Diese Ausführungsgarantie für solche Dienstleistungen wie Reinigung Pflege und Wartung zu regeln war notwendig, weil diese Dienstleistungen im Unterschied zu Reparaturen, zum Einbau von Ersatzteilen sowie zur Einzelanfertigung, Umarbeitung oder sonstigen Bearbeitung von Sachen nicht auf die Wiederherstellung des Gebrauchswerts durch Beseitigung technischer Funktionsstörungen oder auf die Schaffung eines neuen Gebrauchswerts gerichtet sind. Es handelt sich bei diesen Dienstleistungen vielmehr um

- Maßnahmen der Reinigung, d. h. die Befriedigung hygienischer und ästhetischer Ansprüche durch die Entfernung von Verschmutzungen,
- Maßnahmen der Pflege, d. h. die Erhaltung des vorhandenen Grades der Gebrauchsfähigkeit durch Handlungen, die der Verringerung bestimmter Seiten der Gebrauchsfähigkeit entgegenwirken (z. B. Korrosionsschutzmaßnahmen),
- Maßnahmen der Wartung, d. h. die Erhaltung des vorhandenen Grades der Gebrauchsfähigkeit durch regelmäßige Durchsichten von technischen Gebrauchsgegenständen, um die technischen Voraussetzungen für einen funktionsgerechten Gebrauch zu sichern, wobei ggf. auch schnell verschleißende Teile vor ihrem absoluten Verschleiß ausgetauscht werden.

Für beide Garantiearten gilt eine Garantiezeit von sechs Monaten (§ 178 Abs. 1 ZGB). Sie haben jedoch unterschiedlichen Charakter. Bei der Gebrauchswertgarantie muß der Vertragsgegenstand innerhalb des Garantiezeitraums bei vertragsgemäßem Gebrauch die in Standards festgelegte oder vertraglich vereinbarte Qualität beibehalten; treten innerhalb des Garantiezeitraums Mängel auf, dann können Garantieansprüche geltend gemacht werden. Bei der Ausführungsgarantie dagegen können lediglich innerhalb des Garantiezeitraums festgestellte Mängel, die bereits zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden waren, unter Beachtung der Regelung des § 185 Abs. 1 ZGB (unverzügliche Geltendmachung bis zwei Wochen nach Ablauf der Garantiezeit) angezeigt und Garantieansprüche geltend gemacht werden.

^{6/} Es handelt sich hierbei um die gleiche Problematik, wie sie bei der Geltendmachung von Mängeln erst Wochen nach dem Kauf sehr empfindlicher Waren auftritt (vgl. auch H.-W. Teige, a. a. O.).

^{7/} Zum Inhalt der Garantie bei Waschen und Reinigen vgl. Kommentar zum Vertragsgesetz, Berlin 1975, Anm. 2.4. ZU § 41 (S. 235).

Im Staatsverlag der DDR erschien soeben

Prof. Dr.-Ing. Walter Niemke:

Fragen und Antworten zum Eigenheimbau

Schriftenreihe „Der sozialistische Staat — Theorie, Leitung, Planung“ 60 Seiten; EVP: 3,50 Mark

Die Broschüre verallgemeinert Erfahrungen, die in den zurückliegenden fünf Jahren beim Bau von Eigenheimen gesammelt wurden. Sie behandelt Fragen der einheitlichen Baupolitik, der Bauvorbereitung, des Standortes und der städtebaulich-architektonischen Einordnung der Eigenheime, der Projektangebote, der Finanzierung und Kreditierung, der Baustoffversorgung sowie der Baudurchführung. Beispielsweise wird dargelegt, was bei der Bereitstellung von Grundstücken für den Eigenheimbau zu beachten ist, welche staatlichen Vergünstigungen im einzelnen gewährt werden, wie hoch der Kredit ist, welche Bedeutung und welche Aufgaben Interessengemeinschaften für den Eigenheimbau haben u. a. m.

Als Anlagen enthält die Broschüre u. a. rechtliche Hinweise zur Bildung von Interessengemeinschaften, ein Merkblatt zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit beim Eigenheimbau sowie die Muster einer Vereinbarung zwischen den Mitgliedern einer Interessengemeinschaft zur gemeinsamen Errichtung von Eigenheimen, einer Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Kreditinstitut und der Interessengemeinschaft sowie eines Bauberatervertrags. Den Abschluß bildet eine Übersicht über die vorhandenen Angebotsprojekte für Reihen-, Doppel- und Einzelhäuser (technische Daten, Baupreis, Materialbedarf u. a.).

^{5/} So auch H.-W. Teige, „Garantieansprüche beim Kauf“, NJ 1975 S. MI fl. (482).